

# **Schule für Gestaltung Zürich**

Studienreglement

Höhere Fachschule Produktdesign

## **A Allgemeines**

Ausbildungsdauer § 1 Die berufsbegleitende Höhere Fachschule zur dipl. Produktdesignerin HF/zum dipl. Produktdesigner HF dauert 6 Semester. Der Studiengang umfasst 3600 Lernstunden. Der Studiengang setzt über alle Semester den Nachweis einer Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem Tätigkeitsfeld mit studiengangsbezogener Praxis voraus.

Lernbereiche § 2 1 Jedes Ausbildungssemester besteht aus einem Lernbereich Schule mit Kontaktstudium, angeleitetem sowie individuellem Selbststudium und einem Lernbereich berufliche Praxis.  
2 Der Lernbereich Schule umfasst pro Semester während 20 Wochen in der Regel 2 Unterrichtstage à 4 bis 10 Lernstunden. Pro Woche ist etwa ein Tag Selbststudium einzuplanen. Bei Bedarf kann der Unterricht während des Semesters in Form einer Blockwoche/Studienreise durchgeführt werden.

## **B Aufnahme**

Zulassungsanforderungen § 3 Für die Zulassung müssen neben dem erfolgreich durchlaufenen Aufnahmeverfahren folgende Anforderungen erfüllt sein:  
1 Abschluss einer einschlägigen Berufslehre EFZ (rechtliche Grundlagen: BBG, BBV, MiVo-HF und RLP Produktdesign).  
2 Während des Studiums muss eine Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem Tätigkeitsfeld mit studiengangsbezogener Praxis nachgewiesen werden.  
3 Kandidierende, die die Anforderung unter Artikel 3, Ziffer 1 nur zum Teil oder nicht erfüllen, können «sur dossier» aufgenommen werden. Die Gleichwertigkeit wird nach folgenden Kriterien anerkannt:

- die Kandidierenden absolvieren eine gestalterische Aufnahmeprüfung.
- die Kandidierenden argumentieren im Eignungsgespräch nachvollziehbar und präzise und beantworten fachliche Fragen der Expert/innen korrekt.

  
4 Werden bei Kandidierenden fehlende Anforderungen festgestellt, können Vorbereitungskurse als obligatorisch erklärt werden.  
5 Kandidierende können bereits erbrachte Bildungsleistungen gemäss den Mindestbedingungen des Rahmenlehrplans (gemäss Abschnitt 7.5, RLP Kommunikationsdesign) anrechnen lassen.

Aufnahmeverfahren § 4 Ablauf des Aufnahmeverfahrens:  
1 Die Kandidierenden melden sich online über das Anmeldeformular mit den erforderlichen Beilagen (Lebenslauf, Fähigkeitszeugnis und Bestätigungen anderer bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen) zum Aufnahmeverfahren an. Zudem ist ein Portfolio welches die gestalterischen Interessen, Tätigkeiten und Erfahrungen ausweist mit der Anmeldung einzureichen.  
2 Die Anmeldeunterlagen werden durch die Studiengangsleitung geprüft. Erfüllen Kandidierende die unter Artikel 3, Ziffer 1 genannten Anforderungen nicht, wird eine Aufnahme «sur dossier» geprüft.  
Weisen das Portfolio und die Anmeldeunterlagen inhaltlich und fachlich die vorausgesetzten Anforderungen nach, erhalten die Kandidierenden eine Einladung für das Eignungsgespräch.

<sup>3</sup> Das Eignungsgespräch findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen statt. Beurteilungskriterien sind:

- Gewährleistung der unter Artikel 3, Ziffer 1 bis 3 genannten Anforderungen.
- Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers: Können sich die Kandidierenden in der Berufspraxis mit den Inhalten des Studiengangs auseinandersetzen?
- Qualität der Arbeiten aus dem Portfolio bzw. bei «sur dossier» aus dem Portfolio und der gestalterische Aufnahmeprüfung mit den dazugehörigen Erläuterungen.
- Beantwortung fachlicher Fragen.

<sup>4</sup> Die Kandidierenden erhalten innerhalb von vier Wochen nach dem Eignungsgespräch eine verbindliche Zu- bzw. Absage.

## C Promotion

Allgemeine Bestimmungen	§ 5	Jedes Ausbildungssemester wird mit einer Promotion abgeschlossen.
Leistungsevaluation	§ 6	<p><sup>1</sup> Die Leistungsevaluation erfolgt in Form eines Semesterzeugnisses und beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Noten der Module ab 20 Lektionen pro Semester (Aufteilung und Inhalte sind in der Studiengangsdokumentation festgehalten).</li><li>– die Noten für die Projektarbeiten.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Beurteilungskriterien werden den Studierenden im Voraus bekanntgegeben. Die Kriterien leiten sich aus den Lernzielen ab, die in den Arbeitsblättern genannt sind.</p> <p><sup>3</sup> In den Semesterzeugnissen werden die Noten mithilfe einer Bewertungsskala von 1,0 bis 6,0 festgehalten. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet (6,0 = sehr gut, 1,0 = unbrauchbar bzw. nicht ausgeführt).</p>
Bewertungsmassstab	§ 7	<p>Die Qualifikation im Lernbereich Schule beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Abschluss aller Module.</li><li>– einen Kompetenznachweis in Form einer Projektarbeit pro Semester: Der Nachweis erfolgt vom ersten bis zum fünften Ausbildungssemesters. Die Aufgabenstellung berücksichtigt die Kompetenzgebiete, die im Rahmenlehrplan bzw. im Infodokument beschrieben sind.</li><li>– einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 im Semesterzeugnis: Berechnet aus allen Modulen und der Projektarbeit.</li><li>– Die Note der Projektarbeit muss mindestens 4,0 betragen.</li><li>– die Unterrichtsverpflichtung. Sie gilt als erfüllt, wenn Studierende während des Ausbildungssemesters mindestens 80 % am Unterricht teilnehmen.</li></ul>
Qualifikation in Kommunikation in zweiter Landessprache oder Englisch auf Niveau B1	§ 8	Der Nachweis, mündlicher wie schriftlicher Sprachkompetenz in einer zweiten Landessprache oder Englisch auf Niveau B1 muss für das Diplom ausgewiesen werden. Das Erlangen des Nachweises bildet nicht Bestandteil des Lernbereichs Schule. Kann der Nachweis für die zweite Landessprache oder Englisch auf Niveau B1 nicht nachgewiesen werden, muss dieser nachgeholt werden. Ansonsten erfolgt die Zulassung an die Diplomprüfung mit dem Hinweis, dass das Diplom erst ausgestellt wird, wenn der Nachweis vorliegt. Der Nachweis muss innerhalb eines Jahres nach der Diplomprüfung nachgereicht werden.
Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis	§ 9	Der Lernbereich berufliche Praxis gibt darüber Aufschluss, dass die Studierenden während des Studiengangs einer Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem Tätigkeitsfeld mit studienbezogener Praxis nachgingen. Für die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis sind folgende Nachweise notwendig:

- Im Fall einer Anstellung muss einmal pro Ausbildungsjahr mithilfe einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers die Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem Tätigkeitsfeld mit studiengangsbezogener Praxis nachgewiesen werden. Die Bestätigung weist den jeweiligen Zeitraum, das durchschnittliche Beschäftigungspensum sowie das einschlägige Tätigkeitsfeld nach.
- Im Fall einer Selbstständigkeit muss einmal pro Ausbildungsjahr mithilfe geeigneter Unterlagen (z.B. Referenzen von Kunden oder Netzwerkpartnern) die Arbeitstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50% in einem Tätigkeitsfeld mit studiengangsbezogener Praxis nachgewiesen werden.

#### **D Promotionsentscheide**

Voraussetzungen für die Promotion

- § 10 <sup>1</sup> Voraussetzungen für die Semester-/Jahrespromotion sind:
- die Qualifikation im Lernbereich Schule (vgl. Artikel 7).
  - die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis (vgl. Artikel 9).
- <sup>2</sup> Wird die Qualifikation im Lernbereich Schule nicht erreicht, erfolgt die Promotion ins folgende Semester provisorisch. Wird die Qualifikation im Lernbereich Schule in zwei sich nachfolgenden Ausbildungssemestern nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.
- <sup>3</sup> Kann für die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis in einem Ausbildungsjahr die notwendige Arbeitstätigkeit nicht nachgewiesen werden, muss diese nachgeholt werden. Ansonsten erfolgt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit dem Hinweis, dass das Diplom erst ausgestellt wird, wenn der Nachweis vorliegt. Der Nachweis muss innerhalb eines Jahres nach der Diplomprüfung nachgereicht werden.

Kompetenznachweise

- § 11 Bei Kompetenznachweisen, die aufgrund von attestierter Krankheit oder aus einem anderen, schwerwiegenden und von der Studiengangsleitung entschuldigten Grund, nicht fristgerecht abgegeben werden können, setzt die Studiengangsleitung eine angemessene Nachfrist zur Abgabe oder fordert in Ausnahmefällen Nachweise für eine Dispensation ein.

Dispensation

- § 12 <sup>1</sup> Dispensationen für einzelne Kompetenzfelder sind möglich, wenn Studierende die erforderlichen fachlichen Vorkenntnisse mitbringen. Über Dispensationen entscheidet die Studiengangsleitung. Auch mit Dispensation müssen Studierende sämtliche Kompetenznachweise ablegen.
- <sup>2</sup> Bei Dispensationen bleiben die Semestergebühren unverändert.

Unregelmässigkeiten

- § 13 Unentschuldigt fehlende, ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereichte oder mit unerlaubten Hilfsmitteln erstellte Kompetenznachweise werden mit der Note 1 bewertet.

Ausschluss

- § 14 Ein Ausschluss vom Studiengang erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Promotion (vgl. Artikel 10, Ziffer 2) in zwei sich nachfolgenden Semestern nicht erfüllt werden.

#### **E Qualifikationsverfahren**

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

- § 15 <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur praxisorientierten Diplomarbeit sind:
- die Promotion am Ende des fünften Ausbildungssemesters (vgl. Artikel 7).
  - der Notendurchschnitt aller Kompetenznachweise Projektarbeiten muss mindesten 4,0 betragen.

Diplomprüfung	§ 16	<p><sup>1</sup>Das abschliessende Qualifikationsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine praxisorientierte Diplomarbeit.</li> <li>– eine mündliche oder schriftliche Prüfung.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Gesamtnote für die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchschnittsnote der praxisorientierten Diplomarbeit und der mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Die Durchschnittsnote muss mindestens 4,0 betragen und zählt dreifach.</li> <li>– Erfahrungsnote: Durchschnittsnote aller Projektarbeiten. Die Durchschnittsnote muss mindestens 4,0 betragen und zählt einfach.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Das Qualifikationsverfahren ist erfolgreich bestanden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Durchschnittsnote der praxisorientierten Diplomarbeit und der mündlichen oder schriftlichen Prüfung inklusive Verteidigung mindestens die Note 4,0 beträgt.</li> <li>– die Erfahrungsnote mindestens die Note 4,0 beträgt.</li> </ul>								
Ausstellung des Diploms	§ 17	<p>Bedingungen für die Ausstellung des Diploms:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erfahrungsnote aus den Projektarbeiten mit Notendurchschnitt von mindestens 4,0.</li> <li>- die praxisorientierte Diplomarbeit mit einer Note von mindestens 4,0.</li> <li>- die mündliche oder schriftliche Prüfung mit einer Note von mindestens 4,0.</li> <li>- der Fremdsprachennachweis über die zweite Landessprache oder Englisch auf Niveau B1 (vgl. Artikel 8).</li> <li>- der Nachweis des Lernbereichs berufliche Praxis während aller drei Studienjahre (vgl. Artikel 9).</li> </ul>								
Wiederholung des Qualifikationsverfahrens	§ 18	<p>Die praktische Diplomarbeit und/oder die mündliche oder schriftliche Prüfung können einmal – frühestens ein Jahr später – wiederholt werden, sofern die Beurteilung dieser Prüfungsteile ungenügend ist. Ist die Note zum zweiten Mal ungenügend, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.</p>								
Unregelmässigkeiten	§ 19	<p>Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt Artikel 13. Dispensationen sind im Rahmen der Diplomprüfung sind nicht zulässig.</p>								
Diplomausweise	§ 20	<p>Das Diplom wird von der Schule für Gestaltung Zürich ausgestellt. Die Schlussbewertung erfolgt in Noten zwischen 6,0 und 1,0 nach folgender Skala:</p> <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">sehr gut</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">gut</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">genügend</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">nicht bestanden</td> <td>unter 4,0</td> </tr> </table>	sehr gut	6,0	gut	5,0	genügend	4,0	nicht bestanden	unter 4,0
sehr gut	6,0									
gut	5,0									
genügend	4,0									
nicht bestanden	unter 4,0									
Zuständigkeit	§ 21	<p><sup>1</sup> Für die Aufsicht, Entwicklung und Qualität des Bildungsgangs ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungskommission regelt die Fragen der Promotion und entscheidet über das Bestehen der Diplomprüfung.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Prüfungsteil des Qualifikationsverfahrens wird mindestens von je einer Lehrperson und einer Expertin/einem Experten aus der Praxis beurteilt.</p>								

## F Prüfungskommission

Zusammensetzung	§ 22	<p><sup>1</sup> Die Prüfungskommission umfasst mindestens vier Mitglieder. Die Studiengangsleitung präsidiert die Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Schulleitungsmitglied.</li> <li>– die beiden Studiengangsleitenden.</li> <li>– Ein/e externe/r Expertin/-experte aus der Praxis.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Prüfungskommission wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit der Schulleitung bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Entschädigung.</p>
Sitzungen	§ 23	Die Prüfungskommission tritt anlässlich des abschliessenden Qualifikationsverfahren zusammen. Die Studiengangsleitung legt die Sitzungsdaten fest.
Beschlüsse	§ 24	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.</p>
Protokoll	§ 25	<p><sup>1</sup> Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.</p>
Einsprachen	§ 26	Gegen die Noten in den Semesterzeugnissen kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
	§ 27	Gegen Qualifikationsentscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Einsprache kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Die Prüfungskommission überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.
Rekurs	§ 28	Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Inkraftsetzung	§ 29	Dieses Studiengangreglement wird von der Schulkommission am 21.10.2025 in Kraft gesetzt.